

Inhalt:

- 1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Kostensatzung, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
- 2. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Wasserwehrsatzung
- 3. Impressum

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostensatzung FF)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§1 – Allgemeines
Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 27.09.2012 festgelegt.

§2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr
(1) Gebühren werden erhoben für
1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehren des Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen, zum Beispiel:
- Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht und
- Hilfeleistung zur Abwehr von Gefahr für Sachen und bei Unglücksfällen.
3. freiwillige Einsätze
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
(2) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. § 2 Abs. 1, Punkt 3 gehören insbesondere:
a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Fahrzeugen, etc.,
c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
d) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektenestern,
e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
g) Absicherungen von Gebäuden und Gebäudeteilen,
h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
(3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 – Gebührenschuldner
(1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,
5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrückjen der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 5 dieser Satzung.
6. Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebührentarif und -Gebührenhöhe
(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
(2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine viertel Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrhaus nach dem Einsatzende. Für jede angefangene viertel Stunde der Einsatzzeit werden 25% der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben.
(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
(4) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu den Gebühren berechnet werden, sofern der Verbrauch an Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des Umfangs des Einsatzes oder der Leistung den Verbrauch bei vergleichbaren Einsätzen oder Leistungen mittlerer Art und Einsatzdauer erheblich übersteigt.
(5) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung eine besondere Leistung Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung berechnet.
(6) Kommen Feuerwehren oder Hilfsorganisationen anderer Gebietskörperschaften auf dem auf dem Territorium der Verbandsgemeinde Westliche Börde zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend des jeweiligen Satzungsrechts als Auslagenersatz durch die Verbandsgemeinde Westliche Börde geltend gemacht.

§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld
(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf Leistungen verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der widerhergestellten Einsatzbereitschaft nach dem Einrücken in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung
(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7 – Haftung
Die Verbandsgemeinde Westliche Börde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 – Billigkeitsmaßnahmen und Gebührenfreiheit
(1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.
- (4) Für den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr Westliche Börde nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 BrSchG gebührenfrei.

§ 9 – Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Am gleichen Tag tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 13.03.2014 außer Kraft.

Gröningen, 26.09.2019

Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister



Anlage Gebührentarif für 2019 bis 2021 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Gebührentatbestände	je Viertelstunde	je halbe Stunde
1. Personaleinsatz		
1.1 Einsatzkraft der Feuerwehr	16,69 €	33,39 €
2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1 Mannschaftstransportfahrzeug	13,64 €	27,28 €
2.2 Einsatzleitwagen 1	36,90 €	73,81 €
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug – Wasser	27,48 €	54,96 €
2.4 Löschgruppenfahrzeug 10/6	98,70 €	197,40 €
2.5 Löschgruppenfahrzeug 16/12	62,96 €	125,92 €
2.6 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10/6	50,02 €	100,04 €
2.7 Löschgruppenfahrzeug 20 – KatS	90,35 €	180,71 €
2.8 Gerätewagen	49,89 €	99,78 €
2.9 Tanklöschfahrzeug 16/25 bzw. 16/24-Tr	33,43 €	66,85 €
2.10 Tanklöschfahrzeug 20/40	73,47 €	146,94 €
3. Verbrauchsmaterialien		
Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Chemikalienbinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.		
4. Auslagenersatz für Leistungen Dritter		
Tatsächlich zu zahlende Leistungen Dritter sind als Auslagenersatz von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.		
6. Unfugalarm		
Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2		
7. Brandsicherheitswachen / Bereitschaftsdienste		
Eingesetztes Personal nach Ziffer 1 und eingesetzte Fahrzeuge nach Ziffer 2 werden den Veranstaltern mit 30% der angegebenen Kostensätze berechnet.		

Gröningen, 26.09.2019

Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister



Wasserwehrsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Aufgrund des § 14 Satz 5 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), in der jeweils geltenden Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Wasserwehrsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde richtet einen Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) ein.
- (2) Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt Maßnahmen ein, zu denen die Verbandsgemeinde Westliche Börde nach § 14 WG LSA verpflichtet ist.
- (3) Maßnahmen der Wasserwehr zur Unterstützung der Wasserbehörde sind geboten, wenn durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten Gefahren drohen (Wassergefahr) oder bereits eingetreten sind.

§ 2 Einrichtungen und Aufgaben der Wasserwehr

- (1) Die Verbandsgemeinde Westliche Börde trifft zur Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Sie hält die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereit.
- (2) Für die in § 1 der Verordnung über den Hochwassermelddienst vom 25.11.2014 (GVBl. LSA S. 489) aufgeführten Gewässer (im Gebiet der Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bode und Großer Graben) und für die gemäß Anlage 2 in Verbindung mit Nummer 4 der Hochwassermeldeordnung (RdErl. Des MLU vom 01.12.2014, MBl. LSA S. 587), unter www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de genannten Hochwassermeldepegel, ergeben sich ab der Ausrufung der Alarmstufe III für die Wasserwehr insbesondere folgende unterstützende Aufgaben:
1. Wachdienst
a) Beobachtung der Wasserstandsentwicklung und Eisführungen sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung sowie Hab und Gut;
b) Beobachtung und Beurteilung der Einrichtungen, die Wasser- und Eisgefahr abwendend sollen (z.B. Deiche / Dämme, Ufermauern, Wehre, mobile Hochwasserschutzsysteme, Sandsackaufkudagen);
c) Beobachtungen bedrohter Objekte in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten (z. B. Infrastruktureinrichtungen, Versorgungsanlagen, Brücken / Durchlässe, Gebäude am Ufer, Produktions- und Stallanlagen);
2. Hilfsdienst
a) bei der Bekämpfung bestehender Hochwasser- und Eisgefahren;
b) bei der Sicherung und Reparatur von Schadstellen an Deichen; Aufkudung und Verstärkung;
c) bei der Sicherung der Funktionstüchtigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen (z.B. mobile Pumpanlagen, mobile Hochwasserschutzanlagen, anderen operativen Sicherungsmaßnahmen).

- d) Bei der Sicherung und bei der durch die zuständige Behörde angeordneten Räumungen gefährdeter Gebäude,
- e) Bei der Sicherung und der Abwehr von Gefahren für Brücken,
- f) Vorhaltung, Vervollständigung und Pflege der Hochwasserschutzrüstung der Verbandsgemeinde Westliche Börde.

Die Wasserwehr kann an sonstigen Gewässern im Gebiet der Verbandsgemeinde Westliche Börde entsprechend tätig werden, wenn die Hochwasserlage dies erfordert. Über die eingeleiteten Maßnahmen ist die zuständige Wasserbehörde durch den Leiter der Wasserwehr zu informieren. Die Wasserwehr kann auch vor der Ausrufung der Alarmstufe III eingesetzt werden.

- (3) Der Verbandsgemeindebürgermeister hat in Abstimmung mit der Wasserbehörde für die Alarmierung und den Einsatz der Wasserwehr einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan zu erstellen und mindestens jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben. Der Plan und die Fortschreibung ist den in dem Plan genannten Personen gegen Empfangsbekanntmachung bekannt zu geben. Ebenso ist der Umfang der vorzuhaltenden Hochwasserbekämpfungsmittel mit der Wasserbehörde abzustimmen.

(4) Der Verbandsgemeindebürgermeister stellt darüber hinaus einen Organisationsplan für die Wasserwehr auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- 1. den von ihm bestimmten Wasserwehrleiter, seine Stellvertreter und die weiteren Mitglieder der Wasserwehr,
- 2. den Versammlungsort,
- 3. die Art der Alarmierung;
- 4. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte und der Hochwasserschutzanlagen,
- 5. ein Verzeichnis besonderer Gefahrenstellen an Hochwasserschutzanlagen und im Überschwemmungsgebiet,
- 6. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- 7. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- 8. die Ablösung und Versorgung,
- 9. die Nachrichtübermittlung.

Der Organisationsplan ist den Mitgliedern der Wasserwehr und der Feuerwehr bekannt zu machen.

- (5) Der Verbandsgemeinde Westliche Börde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Wasserwehr.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Für die Unterstützung der Wasserbehörde bei der Abwehr der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Gefahren ist der Verbandsgemeindebürgermeister zuständig. Er ruft entsprechend § 2 Absatz 2 den Einsatzfall für die Wasserwehr aus und beendet ihn.
- (2) Der Wasserwehrleiter leitet den Einsatz der Wasserwehr vor Ort. Er hat den Weisungen der Wasserbehörde des Landkreises Börde Folge zu leisten.
- (3) Bei Einsätzen die nicht zur Unterstützung der Wasserbehörde erfolgen, hat der Einsatzleiter der Wasserwehr den Weisungen des Verbandsgemeindebürgermeisters Folge zu leisten.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung der Wasserwehr

- (1) Der Verbandsgemeindebürgermeister kann zum Dienst in der Wasserwehr heranziehen:
1. Bürger der Verbandsgemeinde Westliche Börde,
2. Beschäftigte der Verbandsgemeindeverwaltung und der nachgeordneten Einrichtungen,
3. Personen, die ihr Einverständnis zur freiwilligen Hilfeleistung in der Wasserwehr erklärt haben.
(2) Die nach Absatz 1 ausgewählten Personen werden vom Verbandsgemeindebürgermeister im Sinne des § 30 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr berufen. Personen, die sich freiwillig für den Dienst in der Wasserwehr melden, sind vorrangig zu bestellen. Die Berufung enthält:
1. die Bezeichnung der ehrenamtlichen Tätigkeit,
2. den Beginn und, sofern nicht unbefristet, das Ende der Berufung zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr,
3. den Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
4. die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten,
5. die zu ehrenamtlicher Tätigkeit verpflichteten Bürger,
6. Mitarbeiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes
(3) Der zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Verbandsgemeinde Westliche Börde kann den Dienst in der Wasserwehr nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder sein Ausscheiden verlangen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, wenn der verpflichtete Bürger wegen seines Alters, seiner Berufs- oder Familienverhältnisse, seines Gesundheitszustandes oder sonstiger in seiner Person liegender Umstände an der Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr verhindert ist.

§ 5 Entschädigung

- (1) Die Entschädigung der zum ehrenamtlichen Dienst in der Wasserwehr Berufenen richtet sich nach der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Verbandsgemeinde Westliche Börde (Entschädigungssatzung) vom 26.09.2019.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 14 WG LSA in Verbindung mit § 31 KVG LSA, wer als Bürger der Verbandsgemeinde Westliche Börde ohne wichtigen Grund
1. die Übernahme des Dienstes in der Wasserwehr ablehnt oder
2. trotz der Berufung nach § 4 Abs. 2 die Ausübung des Dienstes der Wasserwehr verweigert.
(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 33 des Gesetzes vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2745), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 31 Abs. 2 KVG LSA, ist der Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Wasserwehrsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Wasserwehrsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 01.12.2011 außer Kraft.

Gröningen, den 26.09.2019

Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Borsche Str. 2, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug Internet: Büro Landrat Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de